

An:  
Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Referat I A 1  
&  
Bundesministerium des Innern, für Bau und  
Heimat  
Referats V II 1

Bremen, den 10.05.2019

**Stellungnahme von Trans\* Recht e.V.  
im Rahmen der Verbändebeteiligung zum gemeinsamen Referentenentwurf des BMI und  
des BMJV  
„Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags“**

## 1. Vorbemerkung

Trans\* Recht e.V. bedankt sich für die Einladung, zum gemeinsamen Referentenentwurf vom 8. Mai 2019 zu einem „Gesetz zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags“ Stellung zu nehmen. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die gesetzte Frist von weniger als 72 Stunden mehr als nur knapp bemessen ist. Dies gilt insbesondere für einen Mantelgesetzentwurf, mit dem insgesamt 12 Bundesgesetze und -verordnungen geändert werden sollen und der damit einen wesentlichen Strukturwandel darstellt.

Als Trans\*-Verband beziehen wir uns im Folgenden aber nur auf die Regelungen, die sich auf transgeschlechtliche Menschen auswirken und nehmen keine Stellung zu den Regelungen für intergeschlechtliche Personen. Wir merken aber mit Nachdruck an, dass wir in der medizinischen Attestpflicht für intergeschlechtliche Personen eine schwerwiegende Pathologisierung und Stigmatisierung von Intergeschlechtlichkeit sehen. Wenn wir im Folgenden die Ungleichbehandlung von transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen kritisieren, heißt das nicht, dass wir die Regelungen für intergeschlechtliche Menschen für menschenrechtskonform ansehen.

Für Gespräche oder weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

## 2. Gesamteinschätzung

Der Referentenentwurf bringt Verbesserungen für die Lebenssituation von trans\* Personen, er bleibt aber leider weit hinter den bekannten Forderungen der Verbände, der transgeschlechtlichen Community, dem wissenschaftlichen Diskurs, den Grundsätzen der Gleichstellung und Gleichbehandlung sowie den internationalen Entwicklungen, insbesondere denen unserer europäischen Nachbarn zurück.

Wir begrüßen ausdrücklich die Öffnung des Geschlechtseintrags „divers“ für transgeschlechtliche Personen sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag streichen zu lassen. Weiterhin befürworten wir die grundsätzliche Änderung im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zur „Geschlechtszugehörigkeit“, die es Menschen ermöglicht, das jeweilige Gesetzgebungsverfahren desjenigen Landes in Anspruch zu nehmen, in dem sie leben. Wir unterstützen auch grundsätzlich die Regelung, dass Jugendliche ab 14 Jahren selbst antragsberechtigt sind, kritisieren allerdings, dass sie dafür die Zustimmung ihrer Eltern benötigen oder das Familiengericht anrufen müssen. Schließlich begrüßen wir ausdrücklich, dass bundesweit flächendeckende Beratungsstrukturen geschaffen werden sollen, bemängeln allerdings sowohl die ihnen zugedachte Funktion des „Gate-Keeping“ als auch den Ausschluss von psychosozialen Fachkräften für die Beratung durch Beschränkung auf medizinisches Personal.

Wir beanstanden aufs Schärfste, dass Verfahren zur Vornamensänderung und/oder Personenstandsänderung (von hier an **VÄ/PÄ**), weiterhin bei Gericht angesiedelt sein sollen. Hierfür gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Weiterhin ist die Form der „Beratung“, die im Entwurf vorgesehen wird nicht ergebnisoffen, sondern eine beschönigende Umschreibung für „Begutachtung“ und damit keine Verbesserung für trans\* Personen. Beratung sollte freiwillig erfolgen. Sollte der Gesetzgeber auf eine Beratungspflicht und -bescheinigung bestehen, dann sollte diese analog zum Schwangerschaftskonfliktgesetz erfolgen: Eine Bescheinigung lediglich darüber, dass eine Beratung stattgefunden hat. Mit den unterschiedlichen Hürden für trans- und intergeschlechtliche Menschen schafft der vorliegende Regelungsentwurf gleich mehrere Ungleichbehandlungen nach dem Geschlecht und ist daher unserer Einschätzung nach **nicht mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG vereinbar**.

Im Folgenden werden wir diese und weitere Punkte im Detail ausführen.

### 3. Ausführungen im Detail

#### Ansiedlung der Verfahren bei Gericht

Wir kritisieren aufs Schärfste, dass Verfahren zur Vornamensänderung und/oder Personenstandsänderung (**VÄ/PÄ**) weiterhin bei Gericht angesiedelt sein sollen. Hierfür gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Die Verfahren bleiben damit nicht nur weiterhin langwierig und hochschwellig, sondern sind trotz Wegfall der Begutachtungskosten immer noch um ein Vielfaches teurer und komplexer als die vergleichbaren Verfahren für intergeschlechtliche Menschen. Auch bedeutet die Ansiedlung der Verfahren bei Gericht statt des Standesamts eine höhere finanzielle Belastung für die öffentliche Hand. Auch dies wird nicht hinreichend begründet oder legitimiert. Gleichermaßen sollen transgeschlechtliche Personen einen *Antrag* auf VÄ/PÄ stellen, der bewertet und im Anschluss positiv oder negativ entschieden wird, während intergeschlechtliche Personen eine *Erklärung über ihre Geschlechtszugehörigkeit* abgeben. Hierdurch wird intergeschlechtlichen Personen, zumindest nachdem sie der pathologisierenden Anforderung nachgekommen sind, ihre Intergeschlechtlichkeit durch ein ärztliches Attest zu "belegen", zumindest das Recht eingeräumt, ihre Geschlechtsidentität selbst zu verkünden.

Für trans\* Personen soll selbst diese höchstpersönliche Feststellung von Außenstehenden, "Berater\_innen" und Gericht, getroffen werden. Damit schafft die neue Regelung gleich mehrere rechtliche Ungleichbehandlungen nachdem Geschlecht und ist daher unserer Einschätzung nach **nicht mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG vereinbar**.

Wir halten stattdessen eine **Angleichung der beiden Verfahrensarten hin zu einem simplen administrativen Verfahren** für notwendig. Für beide Personengruppen sollten ( die Verfahren dem Standesamt obliegen und lediglich auf der Selbstauskunft der Personen über sich beruhen. Eine inhaltliche „Prüfung“ der Anträge/Erklärungen ist nicht notwendig und damit auch nicht verhältnismäßig. Grundsätzlich muss jede Hürde, mit der das Recht auf Selbstbestimmung eingeschränkt wird, begründet werden und verhältnismäßig sein. Dies ist hier nicht der Fall. Im Begründungsteil des Entwurfs finden sich keine Argumente dafür, mit der eine Notwendigkeit glaubhaft gemacht würde, Anträge auf Eine VÄ/PÄ inhaltlich zu prüfen, außer einer vagen Referenz auf eine „Missbrauchsgefahr“ sowie des Wunschs, trans\* Personen vor „übereilten Entscheidungen“ zu schützen. Es gibt jedoch keine sachlichen Gründe, erwachsene geschäftsfähige Personen vor ihren eigenen Entscheidungen zu schützen. Die Praxis zeigt, dass Menschen diese Entscheidungen nicht leichtfertig treffen, denn heute schon werden 99% der TSG-Verfahren positiv beschieden und haben damit ohnehin mehr formellen Charakter. Außerdem wird dasselbe auch in anderen Lebensbereichen nicht getan. So gibt es beispielsweise keine formellen Hürden um erwachsene Personen vor einer übereilten Eheschließung zu schützen, obwohl auch dies eine Änderung des Personenstands und ggf. des (Nach-)Namens darstellt. Und dies, obwohl der Prozentsatz derer, die ihre Eheschließung bereuen und rückgängig machen wollen (Scheidungsquote), mit derzeit 40% um ein vierzigfaches höher liegt als der Prozentsatz derer, die ihre Vornamens- und Personenstandsänderung nach TSG bereuen (ca. 1%). Doch auch dem beugt der Gesetzentwurf ja bereits vor, indem er eine Aufhebung der VÄ/PÄ niedrigschwellig möglich macht.

Vornamens- und Personenstandsänderungen sollten für beide Personengruppen in einem einfachen administrativen Verfahren geregelt werden, bei denen die Personen vor dem Standesamt eine Erklärung zur Geschlechtszugehörigkeit abgeben. Dies würde der Gefahr von „Missbrauch“ bereits hinreichend vorbeugen und dem Recht beider Personengruppen auf geschlechtliche Selbstbestimmung Rechnung tragen und ist im Einklang mit internationalen Standards.

So fordern diverse europäische Institutionen und Papiere, wie z.B. die Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates für VÄ/PÄ **„schnelle, transparente und zugängliche Verfahren auf Basis der Selbstbestimmung“** zur Verfügung zu stellen. Seit Beginn dieses Jahrzehnts sind in diversen Ländern weltweit Geschlechtsidentitätsgesetze eingeführt worden, die eben auf dieser Selbstauskunft beruhen, unter anderem in Schweden, Norwegen, Dänemark, Malta, Irland, Portugal, Belgien, Luxemburg, Argentinien, Kolumbien, Canada und Israel. Die Erfahrungen in diesen Ländern sind durchweg positiv. Ein Missbrauch der Regelungen kommt praktisch nicht vor. Statistische Daten, die Transgender Europe vorliegen, zeigen in über 1286 Verfahren einen einzigen Fall, der sich im weiteren Sinne als „missbräuchlich“ interpretieren lässt. Eine Missbrauchsquote von 0,2% ist

vertretbar und rechtfertigt nicht, das Verfahren für die restlichen 99,8% unnötig schwer zu machen. Deutschland ist 2018 im Rahmen des Universal Periodic Review (UPR) vor den UN von mehreren Mitgliedsstaaten aufgefordert worden, seine Geschlechtsidentitätsgesetzgebung im Sinne der Selbstbestimmung zu reformieren. Wir sehen mit Sorge, dass Deutschland mit dem vorliegenden Entwurf weiter hinter die sich international etablierenden Menschenrechtsstandards zurückfällt.

#### 4. Zu Beratung, Beratungspflicht und -bescheinigung

Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich, dass der Gesetzgeber qualifizierte und flächendeckende Beratung für trans\*- und intergeschlechtliche Menschen zur Verfügung stellen will. Die derzeitige Versorgungslage ist mehr als mangelhaft. Wir sehen jedoch mit großer Sorge, welche Funktion der Gesetzgeber den Beratungsstrukturen zudenkt. Denn Beratung muss der Unterstützung und Stärkung der zu beratenden Personen dienen. Die „Feststellung“ einer Transgeschlechtlichkeit dient jedoch nicht den Interessen der Ratsuchenden, sondern hat eine staatliche Kontrollfunktion. Wir befürchten, dass bundesweit mit erheblichen finanziellen Mitteln Strukturen geschaffen werden, die „gut gemeint“ sind, den betroffenen Personengruppen aber mehr schaden als nützen.

Dies gilt insbesondere für Zwangsberatung. Beratungspflichten werden schon seit Jahrzehnten kritisiert, da sie wider die Selbstbestimmung der betroffenen Personen gehen. Außerdem erschwert es die Vertrauensbildung zwischen Berater\_innen und zu Beratenden, wenn letztere nicht freiwillig erscheinen. **Sollte der Gesetzgeber jedoch trotzdem auf Beratungspflicht und -bescheinigung bestehen, so ist es essentiell, dass die Berater\_innen keine Beurteilung der Geschlechtsidentität vornehmen.** Eine begründete Einschätzung, wie sie in dem Entwurf gefordert wird, stellt nichts anderes als eine **Begutachtung unter beschönigendem Namen** dar. Sie reproduziert alle Probleme des bisherigen Verfahrens. Die Datenerhebung, die in dem Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ (IMAG Materialien Band 7) durchgeführt wurde, hat ergeben, dass Begutachtung häufig als erniedrigend empfunden wird. Außerdem führt der so genannte Gate-Keeping-Effekt dazu, dass transgeschlechtliche Menschen eben nicht ihre Fragen und Sorgen offen ansprechen können, sondern mit der Befürchtung in die „Beratung“ gehen, kein positives Gutachten (jetzt: Beratungsbescheinigung) zu erhalten, wenn sie „etwas Falsches“ sagen. Dieses Abhängigkeitsverhältnis macht eine echte Beratung – klientenzentriert, lösungsorientiert und auf Augenhöhe – unmöglich. Eine Beratung, die gleichzeitig auch eine Begutachtung ist, ist keine neue Idee. Dies war schon ein leitender Gedanke bei der Ausarbeitung des TSG im Jahr 1979. Die Begutachtung sollte damals auch eine beratende Funktion für die trans\* Personen haben. 40 Jahre Praxis haben gezeigt: das hat nicht funktioniert.

**Zur „Begründung“ der Beratungsbescheinigung.** Es verletzt die Privat- und Intimsphäre der Person, sowie die Grundsätze der ärztlichen und beraterischen Schweigepflicht, wenn in der Bescheinigung Inhalte des Beratungsgesprächs offenbart, dem Gericht zugänglich gemacht und bei Gericht gespeichert werden. Auch hier findet eine Ungleichbehandlung von trans\* und intergeschlechtlichen Personen statt (bei denen die ärztliche Bescheinigung weder

begründet noch spezifiziert werden muss). Es ist kein Grund ersichtlich, warum Informationen über seelische Vorgänge weniger privat und damit schützenswert sein sollten als die Information über körperliche Merkmale. Vergleicht man die hier vorgeschlagene „Beratung“ mit der – ebenfalls nicht freiwilligen – Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, wird deutlich, wie unverhältnismäßig es ist, dass die Beratung für eine VÄ/PÄ nicht ergebnisoffen sein soll. Beratungen nach Schwangerschaftskonfliktgesetz sind ergebnisoffen, obwohl sie regelmäßig irreversibel und für die betroffenen Schwangeren schwerwiegende Entscheidungen zum Thema haben. Eine VÄ/PÄ ist nicht gleichermaßen schwerwiegend wie ein Schwangerschaftsabbruch. Zum einen hat eine VÄ/PÄ keine körperlichen Folgen, und die Folgen sind vollkommen reversibel. Sollte also von einer Beratungspflicht nicht abgesehen werden, halten wir es für essentiell, dass die Beratungsbescheinigungen zumindest dem Vorbild der Schwangerschaftskonfliktberatung folgen: **eine kurze Bescheinigung darüber, dass eine Beratung stattgefunden hat, die Klient\_in aufgeklärt wurde, um eine informierte Entscheidungsfähigkeit zu ermöglichen, jedoch keine Inhalte der Beratung offenbart und die Entscheidung über das Verfahren bei den betroffenen Personen belässt.**

**Zu den qualifizierten Berater\_innen.** Wir begrüßen zwar, dass es erstmalig in der Geschichte Deutschlands flächendeckende Qualifizierungen geben soll – Sachverständige nach TSG haben oft keine trans\*spezifischen Qualifizierungsmaßnahmen durchlaufen. Wir kritisieren allerdings die Beschränkung auf den Personenkreis von Ärzt\_innen, Psycholog\_innen und Psychotherapeut\_innen. Zum einen schreibt die Beschränkung auf medizinisches Personal die Pathologisierung, also das „Für-krank-Erklären“ von transgeschlechtlichen Menschen fort. Mit dem Inkrafttreten des ICD-11 wird „Transsexualität“ als psychische Krankheit noch dieses Jahr aus dem internationalen Katalog der Krankheiten gestrichen. Unabhängig davon, dass sich Transgeschlechtlichkeit nicht von außen diagnostizieren oder „feststellen“ lässt, fällt mit der Streichung der Diagnose auch die Begründung weg, warum medizinisches Personal für diese „Feststellung“ zuständig sein sollte. Es gibt auch keine Notwendigkeit, dass nur medizinisches Personal trans\* Personen beraten sollte. Schon heute findet der überwiegende Teil der aus öffentlicher Hand geförderten Trans\*Beratung durch **psychosoziale Fachkräfte** statt. Die Länder und Kommunen haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um erste professionalisierte Beratungsstrukturen für trans\* Personen zu schaffen. Diese Strukturen genießen bei ihren Nutzer\_innen großes Vertrauen und Ansehen. Es wäre unangemessen, wenn die etablierten Strukturen zugunsten der neu zu schaffenden Strukturen verdrängt würden. Außerdem findet psychosoziale Beratung *gerade* außerhalb eines medizinischen Settings statt und trägt damit zur Entpathologisierung, zum Empowerment und letztlich zu geschlechtlicher Selbstbestimmung bei.

## 5. Weitere Ausführungen

**Trans\* Kinder und Jugendliche.** Wir begrüßen grundsätzlich die Regelung, dass Jugendliche ab 14 Jahren selbst antragsberechtigt sind. Wir kritisieren allerdings, dass sie dafür die Zustimmung ihrer Eltern benötigen oder das Familiengericht anrufen müssen. Jugendliche ab 14 Jahren sind in Deutschland sowohl straf- als auch religionsmündig. Es ist daher verhältnismäßig und vertretbar, dass sie auch „geschlechtsmündig“ sein sollten. Die

Notwendigkeit, ggf. das Familiengericht gegen die eigenen Eltern anrufen zu müssen, halten wir für unzumutbar und eine unnötige Belastung für die innerfamiliären Beziehungen. Weiterhin sollte sowohl für Kinder als auch Jugendliche in Betracht gezogen werden, dass die Zustimmung einer einzelnen sorgeberechtigten Person ausreicht. In der Praxis hat sich gezeigt, dass gerade bei getrenntlebenden Elternpaaren insbesondere der Teil oft seine Zustimmung verweigert, der von dem Kind getrennt lebt. Dies passiert vor allem bei Elternteilen, die ihre Elternrolle nicht wahrnehmen, wenig bis keinen Kontakt zu ihren Kindern suchen, sich nicht für deren Belange interessieren, aber darauf bestehen, weiterhin ihr Sorgerecht auszuüben.

**Schutz für die Kinder von transgeschlechtlichen Eltern.** Der Regelungsentwurf übernimmt die Regelungen zu Elternschaft aus dem TSG. Diese wird weder der grundrechtlich geschützten Geschlechtsidentität des transgeschlechtlichen Elternteils gerecht, noch schützt sie die betroffenen Kinder effektiv vor Diskriminierung, sondern gefährdet vielmehr das Kindeswohl. Verwendet ein sozial und rechtlich als Vater auftretender Sorgeberechtigter eine Geburtsurkunde, in der er als Mutter und mit weiblichen Vornamen bezeichnet wird, bringt ihn dies zwangsläufig in die Situation, seine Transgeschlechtlichkeit offenbaren zu müssen, um nachzuweisen, dass er tatsächlich sorgeberechtigt ist. An Grenzübergängen wird dies nur mit einer amtlichen Übersetzung des VÄ/PÄ-Beschlusses möglich sein. Damit sind er und sein Kind einer nicht überschaubaren Zahl von Diskriminierungspotentialen ausgesetzt. In der Praxis verzichten trans\* Eltern daher oft darauf, mit ihren Kindern im Ausland Urlaub zu machen. Gegen die diesbezügliche Rechtsprechung des BGH (vom 6.9.2017) ist derzeit ein Verfahren am EGMR anhängig. Die Reform des Transsexuellengesetzes sollte als *lex specialis* sicherstellen, dass eine Änderung des Personenstandes entsprechend abstammungsrechtlich umgesetzt wird, d.h. gebärende Männer als Väter und zeugende Frauen als Mütter einzutragen.

**Offenbarungsverbot.** Wir begrüßen, dass im neuen Offenbarungsverbot erstmals der durch Rechtsprechung etablierte Anspruch auf die Umschreibung amtlicher Dokumente gesetzlich verankert wird. Notwendig ist allerdings auch die rechtliche Klarstellung, dass dieser Anspruch auch für die Umschreibung von nichtamtlichen Dokumenten und Einträgen gilt, wie z.B. Arbeitszeugnisse, Schufa-Einträge, Einträge in Handels- und Handwerkskammern, Bank- und Kreditinformationen etc. Die rechtliche Situation würde sonst hinter die gerichtlich etablierten Normen zurückfallen. Der Entwurf versäumt es auch, Verstöße gegen das Offenbarungsverbot endlich sanktionsfähig zu machen. In der Praxis gibt es für transgeschlechtliche Personen kaum Möglichkeiten, ihr Recht auf Nicht-Offenbarung juristisch durchzusetzen. Wir vertreten die Position, dass Verstöße gegen das Offenbarungsverbot als Straftat, zumindest aber eine Ordnungswidrigkeit darstellen sollten.

**Die Anhörung von Ehepartner\_innen vor Gericht.** Die Hinzuziehung Dritter zum VÄ/PÄ-Verfahren ist strikt abzulehnen. Dies wäre ein Rückschritt im Vergleich zur Rechtslage nach dem TSG und eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Handlungsfreiheit. Eine solche Regelung wurde schon im Gesetzgebungsverfahren 1979/1980 verworfen. Die Entwicklung der Geschlechtsidentität ist eine höchstpersönliche Angelegenheit und wiegt höher als die evtl. entgegenstehenden Interessen der Ehepartner\_innen. Sollten diese grundsätzlich nicht

mit der Änderung einverstanden sein, besteht immer noch die Möglichkeit einer Scheidung. Auch die Instrumentalisierung von unterstützenden Ehepartner\_innen zum Zwecke der staatlichen Kontrolle von Geschlecht ist ein unzumutbarer Eingriff in das Privat- und Familienleben, der mit dem bereits ungerechtfertigten Interesse des Staates auf zusätzlichen Informationsgewinn nicht zu legitimieren ist. Dies ist schon daran erkennbar, dass bei unverheirateten Antragsteller\_innen diese Möglichkeit gar nicht gegeben ist und die Verfahren trotzdem geführt werden können.

**Drei Jahre Wartefrist nach Ablehnung.** Ein erneuter Antrag auf VÄ/PÄ darf erst nach drei Jahren gestellt werden. Wahrscheinlich intendiert, um häufige mehrfache VÄ/PÄs einzudämmen - was aus der Erfahrung nicht notwendig ist - bedeutet dies jedoch auch, dass jede trans\* Person, deren Antrag auf VÄ/PÄ abgelehnt wird, drei quälende lange Jahre mit dem falschen Namen und Personenstand ausharren muss, bevor sie eine neue Chance bekommt, sich rechtlich anerkennen zu lassen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Ablehnung legitimer Anträge nicht selten ist. Das bedeutet eine beispiellose Demütigung. Das bedeutet auch einen massiven Rückschritt im Vergleich zum TSG, das keine Fristen für eine erneute Antragstellung vorsieht. Die Angst vor einer Ablehnung wird zukünftige VÄ/PÄ-Verfahren mit massiven Ängsten seitens der Antragsteller\_innen vor einer Ablehnung besetzen. Die Regelung stellt eine psychische Grausamkeit dar, die durch nichts zu rechtfertigen ist.

**Irreführende und faktisch falsche Begriffsdefinitionen.** Transgeschlechtlichkeit wird im Entwurfstext definiert als das „*Abweichen der Geschlechtsidentität einer Person von ihrem eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild*“. „Körperbild“ ist allerdings ein feststehender Begriff und bezeichnet gerade nicht den physischen Körper, sondern die *psychische Vorstellung vom eigenen Körper*. Das Körperbild von trans\* Personen entspricht auch vor einer Transition/Geschlechtsangleichung oftmals eher dem Identitätsgeschlecht als ihrem zugewiesenen Geburtsgeschlecht. Selbst der *physische Geschlechtskörper* stimmt nach einer Transition in der Regel weitgehend mit der Geschlechtsidentität überein. Bei wörtlicher Auslegung des Entwurfstextes wären transgeschlechtliche Personen *nach* einer medizinischen Transition nicht mehr trans\* und dürften auch keine VÄ/PÄ mehr vornehmen. Ein trans\* Mann müsste für immer seine weiblichen Vornamen behalten, trans\* Frauen auf immer ihre männlichen Vornamen, es sei denn sie würden dies *vor* ihrer medizinischen Behandlung beantragen. Wir halten es für wichtig, diesen Formulierungsfehler zu beheben, möchten aber darauf hinweisen, dass eine Definition von Trans\*- und Intergeschlechtlichkeit im Gesetzestext nicht notwendig wäre, wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung eingehalten würde und beiden Personengruppen gleichermaßen niedrighschwelliger Zugang zu den Regelungen hätten.

**Aufgrund der hier ausgeführten Punkte lehnt Trans Recht e.V. diesen Gesetzesentwurf ab.**